

Hartnäckige Schwierigkeiten bei der Einlagenrückgewähr

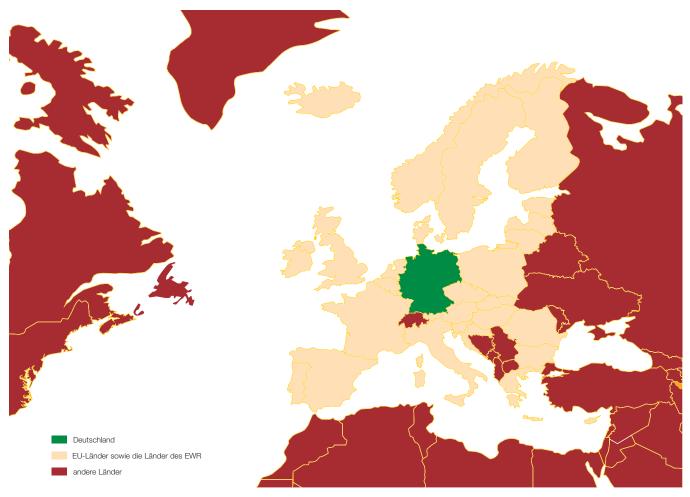
(Keine) Steuerneutralität von Kapitalrückzahlungen?

Venture Capital-Fonds im In- und Ausland investieren in der Regel in in- und ausländische Kapitalgesellschaften. Bei Zahlungen dieser Kapitalgesellschaften an den Venture Capital-Fonds muss streng zwischen (steuerpflichtigen) Gewinnausschüttungen und Kapitalrückzahlungen differenziert werden. Die Rückzahlung von Eigenkapital (Nennkapital oder Kapitalrücklagen) einer Kapitalgesellschaft soll(te) dabei grundsätzlich nicht steuerbar sein.

ie Finanzverwaltung teilt diesen selbstverständlichen Grundsatz leider nicht, sondern versagt – trotz diesbezüglicher höchstrichterlicher Urteile des Bundesfinanzhofes – nach wie vor eine steuerneutrale Einlagenrückgewähr bei Drittstaatenkapitalgesellschaften. Die untenstehende Weltkarte stellt daher in den bewusst gewählten Ampelfarben die steuerliche Gefahr eines Standortes im Zusammenhang mit Kapitalrückzahlungen einer Kapitalgesellschaft dar.

Einlagenrückgewähr einer deutschen Kapitalgesellschaft

Für deutsche Kapitalgesellschaften (GmbHs, AGs) sind Einlagen in das Eigenkapital, soweit diese das Nennkapital der Gesellschaft übersteigen, in Form des sogenannten steuerlichen Einlagekontos für jeden Veranlagungszeitraum zusammen mit den anderen Steuererklärungen gesondert festzustellen. Zudem wird der sogenannte ausschüttbare Gewinn zum Ende des jeweiligen Veranlagungszeitraumes ermittelt und festgestellt, und



dieser ist aufgrund einer gesetzlichen Verwendungsfiktion bei Ausschüttungen im Folgejahr vorrangig als ausgeschüttet zu betrachten. Lediglich für den darüber hinausgehenden Ausschüttungsbetrag gilt das steuerliche Einlagenkonto als verwendet. Unterbleibt allerdings die Feststellung des steuerlichen Einlagekontos, ist der Ausschüttungsbetrag insoweit vollständig als steuerpflichtige Dividende zu behandeln.

(Neu-)Regelung zum steuerlichen Einlagekonto bei EU-Kapitalgesellschaften

Die gesonderte Feststellung der Einlagenrückgewähr für EU-Kapitalgesellschaften hat in entsprechender Anwendung der Vorschriften für deutsche Kapitalgesellschaften zu erfolgen. Allerdings muss die ausschüttende EU-Kapitalgesellschaft binnen eines Jahres nach Ende des Kalenderjahres, in dem die Auszahlung erfolgte (Ausschlussfrist!), den Antrag auf Feststellung der Einlagenrückgewähr (seit 2014 nicht mehr nur für die Rückzahlung von Kapitalrücklagen, sondern auch für die Rückzahlung von Nominalkapital) beim Bundeszentralamt für Steuern ("BZSt") einreichen. Auszahlungen, die nicht als Einlagenrückgewähr bescheinigt sind, gelten als steuerpflichtige Dividende. Mühsam und lähmend sind allerdings die enorme Detailtiefe der bezüglich der beantragten Kapitalrückzahlung zu erbringenden Nachweise sowie die sehr schleppende Bearbeitung der Anträge beim BZSt.

Keine Steuerneutralität von Kapitalrückzahlungen bei Drittstaatenkapitalgesellschaften!

Auszahlungen aus Kapitalgesellschaften, die ihren Sitz in Drittstaaten haben, wie beispielsweise in den USA, auf den Cayman Islands, den Kanalinseln Guernsey beziehungsweise Jersey oder in Hongkong, sind gesetzlich nicht geregelt. In der Finanzverwaltung hält sich noch immer die systemwidrige und sinnfreie Auffassung, wonach eine steuerfreie Einlagenrückgewähr aus Drittstaatenkapitalgesellschaften grundsätzlich überhaupt nicht möglich sein soll und stattdessen sämtliche Auszahlungen aus diesen Drittstaatenkapitalgesellschaften, das heißt auch Kapitalrückzahlungen, als steuerpflichtige Gewinnausschüttungen zu qualifizieren und behandeln sind. Überraschend ist dies umso mehr, als bereits im Jahr 2016 zwei höchstrichterliche Entscheidungen zur Einlagenrückgewähr bei Drittstaatenkapitalgesellschaften ergangen sind und der BFH sich im Rahmen dieser beiden Urteile (erneut) dafür ausgesprochen hat, dass eine nicht steuerbare Rückgewähr von Einlagen grundsätzlich auch im Verhältnis einer im Drittstaatengebiet ansässigen Kapitalgesellschaft zu ihren im Inland ansässigen Anteilseignern möglich sein soll.

Drittes Verfahren noch anhängig

Derzeit ist noch ein drittes Verfahren zum Thema Einlagenrückgewähr bei Drittstaatenkapitalgesellschaften beim BFH anhängig. Aus der Finanzverwaltung sind Stimmen laut geworden, dass sich diese der höchstrichterlichen Meinung des BFH nicht länger widersetzen wird, sofern der BFH auch in dieser Entscheidung die grundsätzliche Möglichkeit der steuerneutralen Auskehrung von Einlagen aus Drittstaatenkapitalgesellschaften wiederum bejahen wird. Auch in diesem Fall bleibt aber abzuwarten, welche formalen Voraussetzungen und Hürden die Finanzverwaltung an die Anerkennung einer solchen Einlagenrückgewähr stellen wird. Es ist allerdings zu befürchten, dass wiederum Nachweise und Dokumentationen verlangt werden, die von den Venture Capital-Fonds bei Auslandssachverhalten in der Regel nicht erbracht werden können.

Ausblick

Anträge zur Feststellung einer Einlagenrückgewähr sind noch immer mit einer Reihe von Schwierigkeiten und Hemmnissen belastet. Für EU-Kapitalgesellschaften sind dies definitiv die von der Finanzverwaltung auch für die Zielunternehmen von Venture Capital-Fonds angeforderten, in einigen Fällen kaum oder beinahe nicht zu erbringenden Unterlagen und Nachweise. Besonders problematisch ist derzeit insbesondere aber die sture Haltung der Finanzverwaltung im Zusammenhang mit einer Einlagenrückgewähr aus Drittstaatenkapitalgesellschaften. Es herrscht beraterseitig daher der Wunsch und die vorsichtige Hoffnung, dass der BFH in seinem noch offenen Verfahren seine bisherige Rechtsprechung bestätigt, die Finanzverwaltung ihre ablehnende Haltung dann aufgibt und eine steuerfreie Einlagenrückgewähr auch aus Drittstaatenkapitalgesellschaften endlich wieder anerkennt.

Dr. Christoph Ludwig,

Steuerberater, ist seit 1998 Partner der Kanzlei BLL Braun Leberfinger Ludwig PartGmbB. Sein Team ist spezialisiert auf die laufende Betreuung nationaler und internationaler Private Equity- und Venture Capital-Fonds sowie die Beratung vermögender (Privat-)Personen.

